



Nr. 110.

Dienstag den 13. September

1836.

## Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1238. (3)

ad Nr. 22622.

Nr. 20325/2754

## K u n d m a c h u n g.

Wegen Verpachtung des Brünner städtischen Theaters und Redoutensaals. — Von dem Magistrate der k. k. Hauptstadt Brunn in Mähren wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das hiesige städtische Theater und der damit verbundene Redoutensaal, sammt den zu diesem gehörigen Nebenzimmern, dann einer angemessenen Wohnung für den Theaterpächter in dem untern Geschoße des Theatergebäudes; ferner das Locale zur Aufbewahrung der täglich nothwendigen Theaterbedürfnisse, wie auch eine Niederlage außer dem Theatergebäude für die nicht täglich nothwendigen Theaterutensilien, auf sechs nach einander folgende Jahre, von Ostern 1837 bis Ostern 1843, im Wege einer Offerte an den Bestbiethenden überlassen werden wird. — Diejenigen, welche diese Theater- und Ballunterhaltung zu erlangen wünschen, haben daher bis 15. November l. J., Abends um 6 Uhr ihre Anträge, und zwar schriftlich und versiegelt, dem Vorsitzenden des hiesigen Magistrates gegen Empfangsbestätigung zu überreichen, und dieser Eingabe glaubwürdig von Orts-, Bezirks-, Kreis- oder Provinzialbehörden ausgestellte Zeugnisse über ihr moralisches Betragen, wissenschaftliche und practische Fähigkeit, eine Schauspiel-Unternehmung gut zu leiten, dann einen Ausweis über ihr Vermögen, und zugleich eine Caution von 1000 fl. M. M. im Barem oder in öffentlichen Staatspapieren nach dem Course berechnet, oder fidejussorisch beizulegen. — Wenn Private, welche selbst weder Schauspiel-Unternehmer noch Schauspieler sind, einzeln oder in Gesellschaft die Pachtung zu übernehmen gesonnen wären, so sind derlei Unternehmungslustige verpflichtet, den Offerten glaubwürdige, von den obgenannten Behörden ausgestellte Zeugnisse über ihr moralisches Betragen und ihr Vermögen, nebst der Caution, außer dem aber ähnliche Zeugnisse über die

Moralität und wissenschaftliche, sowohl als practische Fähigkeit desjenigen beizubringen, dem sie die Leitung der Unternehmung anzuvertrauen gesonnen sind, welcher der Verhandlungs-Commission vorzustellen ist, bei der alle Offerte zu erscheinen haben. Als geringster Preis für diese Pachtobjecte wird der jährliche Zins von 1200 fl. M. M. bestimmt, unter welchem dieselben nicht hintangegeben werden, vielmehr erwartet wird, daß günstige Anbothe für diese Unternehmung geschehen werden. — Am 16. November l. J., um 10 Uhr Vormittags wird die zur Verhandlung dieser Verpachtung bestimmte Commission im Gubernialhause im SitzungsSaale zusammentreten, die Offerte erblicken, die Beweise der als Offertanten eintretenden Unternehmungslustigen prüfen, und nach vollzogener Prüfung der Eigenschaften mit denjenigen Offertanten, die in gehöriger Zeit ihre Offerte eingaben, und als gleich geeignet erkannt wurden, auf eine freiwillige Aufbesserung des angebotenen Pachtzinses, und zwar mit Jedem einzeln unterhandeln. — Nach Ablauf der obbestimmten peremptorischen Frist zur Ueberreichung der Offerte werden weder mündlich noch schriftlich angebrachte nachträgliche Offerte angenommen. — Der Bestanboth jedes einzelnen Offertanten wird für den pachtlustigen Theil sogleich für die Stadt Brunn, als verpachtenden Theil hingegen erst nach ausgesprochener Genehmigung der hohen k. k. Landesstelle verbindlich seyn. Denjenigen Offertanten, welche die Commission als nicht geeignet erkennt, werden die eingelangten Cautionen sogleich zurück erfolgt; denjenigen aber, welchen nach dem Beschlusse der hohen k. k. Landesstelle diese Unternehmung nicht überlassen wird, werden solche nach Genehmigung des Pachtacts zurückgestellt werden. — Weder die Geeignetheit für sich, noch die Höhe des Pachtanbothes allein, sondern nur die vorzügliche Geeignetheit, in Verbindung mit dem verhältnißmäßig billigsten und gesicherten Zinsanbothe, wird den Entscheidungspunct für die Zuerkennung der Un-

ternehmung bestimmen. — Die nähern Bedingungen dieser Pachtung können sowohl in der Registratur des Magistrates, als in jener der hohen Landesstelle eingesehen werden. — Brunn am 9. August 1836.

**Z. 1214. (3) Nr. 2041.**

**Versteigerungs-Edict**

über die Veräußerung einiger, von verschiedenen aufgehobenen geistlichen Corporationen herstammenden, an den Religionsfond übergegangenen Realitäten. — In Folge hohen Hofkammer-Präsidial-Decretes vom 26. Juni d. J., Z. 4196, wird am 26., 27. und 28. September l. J., von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags, bei dem k. k. Rentamte zu Trient die öffentliche Versteigerung zur Veräußerung der hier unten bezeichneten, dem Religionsfonde zugewiesenen Realitäten abgehalten werden, nämlich: I. Den 26. September. 1) Eines zuvor den Ex-Philippern zu Trient gehörig gewesenen Meierhofes (Maso), genannt al Salè bei Trient, bestehend in einem Hause, in Acker- und Weingründen, Wiesen, Wald und öden Grundstücken, zusammen von 13365 Quadrat-Klafter, und in dem Cataster unter Nr. 865 und 866 beschrieben. — Dieser Meierhof zahlt jährlich einen Herrngrundzins in Geld dem Beneficio Mancì zu Trient im Betrage von 47 fl. 37  $\frac{1}{2}$  kr. W. W. E. M.; der Congregazione di Carità zu Trient 1 fl. 2  $\frac{1}{4}$  kr. W. W. E. M., und dem Domcapitel daselbst den Zehent vom 11. Theile. — Diese Realität hat mit Inbegriff eines Capitals von 600 fl., welches von einem andern Grundzins herrührt, der auf dem Meierhofe haftete, aber abgelöst wurde, ein Steuer-Capital von 3909 fl. 19 kr., und zahlt jährlich an Steuer für 6 Termine 44 fl. 41 kr. W. W. E. M. Der Ausrufspreis ist auf 10282 fl. W. W. E. M. festgesetzt. — 2) Eines andern zu den Gütern der aufgehobenen Augustinianern in Trient gehörigen, in Villazzano liegenden Meierhofes, welcher bestehet: a) in einem Hause mit Acker- und Weingrunde al Molin, Catastral-Nr. 858; b) detto alle Chiesurazze Nr. 860; c) detto alle Dame Nr. 859; d) detto alla Pozzata, und Fossato Nr. 861; e) detto al Castel, oder Laghetto Nr. 862. — Diese Grundstücke enthalten zusammen eine Catastral-Ausdehnung von 11760 Quadrat-Klafter, mit einem depurirten Steuer-Capital von 2657 fl. 17 kr., und zahlen dem Domcapitel zu Trient, mit Aus-

nahme des Objectes Nr. 862, welches zehentfrei ist, den Zehent von dem 11. Theile. — Der Ausrufspreis bestehet für diesen Meierhof in 5065 fl. 35 kr. W. W. E. M. — 3) Eines Hauses, genannt alla Sega, außer dem Stadthor S. Croce von Trient, Stadt Nr. 320 und Catastral-Nr. 875. Dieses Haus gehörte dem Kloster der aufgehobenen Clarisserinnen zu Trient, hat ein depurirtes Steuer-Capital von 1 fl. 32 kr., zahlt dafür an jährlicher Steuer für 6 Termine 1 kr. W. W., und ist nebst dem mit einem jährlichen Grundzins von 45 kr. W. W. an die Stadtgemeinde Trient belastet. — Der Ausrufspreis ist nebst den erwähnten Lasten auf 1824 fl. 2  $\frac{1}{4}$  kr. W. W. E. M. festgesetzt. — 4) Eines Zehents flüssiger und nicht flüssiger Gegenstände von verschiedenen in den Bezirken von Messiano und Villazzano liegenden Grundstücken, welcher zuvor unter der Benennung la Decima a Man e Villazzano den Clarisserinnen in Trient entrichtet wurde, mit einem depurirten Steuer-Capital von 1807 fl. 41 kr., und einer jährlichen Abelssteuer für 6 Termine von 20 fl. 39  $\frac{1}{2}$  kr. — Für diesen Zehent ist der Ausrufspreis auf 2701 fl. W. W. E. M. bestimmt. — II. Den 27. September. 5) Eines mit Oliven-Bäumen besetzten, zum Vermögen der Ex-Minoriten in Riva gehörigen Grundstückes zu Monte Brione bei Riva al Capitel mit der Catastral-Nr. seiner Gemeinde 490, von 2902 Quadrat-Klafter, mit einem depurirten Steuer-Capital von 4 fl. 58 kr., für welches jährlich für 6 Termine an Steuer 3  $\frac{1}{2}$  kr. W. W. bezahlt wird. — Für dieses Grundstück, welches von jeder andern Last frei ist, wurde der Ausrufspreis zu 115 fl. 10 kr. W. W. E. M. festgesetzt. — 6) Drei anderer mit Oliven-Bäumen besetzter, ebenfalls den Ex-Minoriten zu Riva vorhin zugehörig gewesenen, in dem Bezirke Riva liegenden Grundstücke, nämlich: a) das Grundstück al Mattello di Massone mit dem Catastral-Nr. 475; b) detto in Brione zu S. Alessandro mit dem Catastral-Nr. 489; c) detto in Monte Brione mit dem Catastral-Nr. 1474. — Diese Grundstücke enthalten zusammen eine Catastral-Ausdehnung von 2948 Quadrat-Klafter, mit einem depurirten Steuer-Capital von 168 fl. 44 kr., für welches solche für 6 Termine einem jährlichen Steuerbetrage von 1 fl. 55 kr. W. W. E. M. ohne jeder andern Last unterliegen. — Der Ausrufspreis ist auf 1037 fl. 20 kr. W. W. E. M. festgesetzt. — 7) Eines Grundstückes in Roncaglio bei Riva, ebenfalls von den aufgehobenen Ex-Minoriten

herstammend, mit der Catastral-Nr. 476, von 146 Quadrat-Klafter, mit einem depurirten Steuer-Capital von 10 fl. 57 kr., und der jährlichen Steuer für 6 Termine von 7  $\frac{3}{4}$  kr. W. W. — Der Ausrufspreis ist auf 104 fl. 54 kr. W. W. E. M. festgesetzt. — 8) Zweier Grundstücke ebenfalls aus dem Vermögen der erwähnten Ex-Minoriten bei Fangolino im Bezirke Riva, das eine mit der Catastral-Nr. 487 alle Pecunie genannt, und das andere mit Catastral-Nr. 486 alle Pozze, mit einer Gesammt Ausdehnung von 498 Quadrat-Klafter, und einem depurirten Steuer-Capitale von 52 fl. 53 kr., für welches an jährlicher Steuer von 6 Terminen 36 kr. W. W. bezahlt wird. — Der Ausrufspreis für diese Grundstücke wird in 209 fl. 10 kr. W. W. E. M. bestehen. — 9) Eines vorhin den Ex-Salesianerinnen zu Roveredo gehörig gewesenen Theiles eines Hauses in Sacco, Bezirke Roveredo, mit Catastral-Nr. 382. — Dieses Haus hat ein depurirtes Steuer-Capital von 19 fl. 32  $\frac{1}{4}$  kr., zahlt jährlich an Steuer für 6 Termine 13  $\frac{1}{2}$  kr. W. W., und ist von Adelslasten frei. — Der Ausrufspreis ist auf 30 fl. 36 kr. W. W. E. M. festgesetzt. — III. Den 28. September.

10) Eines andern vorhin ebenfalls den genannten Salesianerinnen gehörig gewesenen Hausantheiles zu Sacco, mit der Catastral-Nr. 287 und einem depurirten Steuer-Capitale von 21 fl. 43  $\frac{1}{4}$  kr., für welches an jährlicher Steuer für 6 Termine 15 kr. W. W. (übrigens ohne Lasten, wie oben) bezahlt werden. — Der Ausrufspreis ist auf 371 fl. 40 kr. W. W. E. M. festgesetzt. — 11) Eines eben denselben vorhin gehörig gewesenen Acker- und Weingrundes, ebenfalls zu Sacco, alla Quadrella genannt, unter Catastral-Nr. 72, von 795 Quadrat-Klafter, mit einem depurirten Capitale von 125 fl. 52 kr., für welches an jährlicher Steuer für 6 Termine 1 fl. 26  $\frac{1}{2}$  kr. W. W. (übrigens ohne Adelslasten) bezahlt wird, um den Ausrufspreis von 211 fl. W. W. E. M. — 12) Eines Krautgartens mit einem kleinen Hause, vorhin zum erwähnten Vermögen gehörig gewesen, ebenfalls in Sacco mit den Catastrals-Nr. 63 und 493, und der Garten von 122 Quadrat-Klafter. — Diese zwei kleinen Realitäten haben ein depurirtes Steuer-Capital von 51 fl. 4  $\frac{1}{2}$  kr., und zahlen an jährlicher Steuer für 6 Termine 35  $\frac{1}{2}$  kr. W. W. — Der Ausrufspreis ist auf 149 fl. 10 kr. W. W. E. M. festgesetzt. — 13) Eines andern zum erwähnten Vermögen gehörigen Gartens in Sacco von 121 Quadrat-Klafter, unter Catastral-Nr.

60, mit einem depurirten Steuer-Capital von 36 fl. 59  $\frac{1}{2}$  kr., für welches an jährlicher Steuer für 6 Termine 25  $\frac{1}{2}$  kr. W. W. bezahlt werden, um den Ausrufspreis von 192 fl. 50 kr. W. W. E. M. — Endlich in Folge eines weitern hohen Hofkammer-Präsidential-Decretes vom 5. Februar l. J., Zahl 558, wird am nämlichen Tage die Versteigerung abgehalten werden, zur Veräußerung 14) eines zum oben erwähnten Vermögen gehörigen Theiles eines Hauses in Volano, im Bezirke Roveredo alla Pontara genannt, welches bis jetzt nicht besteuert worden ist, um den Ausrufspreis von 70 fl. 12 kr. W. W. E. M. — Bedingungen: a) Alle, welche in dieser Provinz liegende Güter zu besitzen befähigt sind, können bei der Licitation mitsteigern; jedoch b) ist jeder Mitsteigernde verbunden, 10% des ersten Ausrufspreises als Caution seines Anbothes entweder im Baren, oder in Staatsobligationen im Preise des letzten Courses zu hinterlegen, oder mit einer vorläufig vom k. k. Fiskusamte als annehmbar erklärten Caution zu versichern. — c) Das hinterlegte Geld, oder die Caution, wird nach geschlossener Versteigerung denjenigen zurückgestellt, welche nicht den besten Anboth gemacht haben; hingegen den Ersteigern wird es nicht zurückgestellt, sondern zur Sicherheit der von ihnen übernommenen Verbindlichkeit vorenthalten, und von dem Betrage der ersten Zahlungs-Rate abgezogen. Sollte der eine oder andere von den Ersteigern seine Verbindlichkeiten nicht erfüllen, so wird die geleistete Caution zu Gunsten des k. k. Staats-Schatzes eingezogen. — d) Die Hälfte des Preises der ersteigerten Realität muß vier Wochen nach dem Eintreffen der höheren Genehmigung des Versteigerungs-Actes, welche ausdrücklich vorbehalten wird, und zwar bevor der Ersteigere zum wirklichen Besitz der Realität zugelassen wird, erlegt werden; für die zweite Hälfte werden 5 gleiche Raten, welche in den nächsten 5 Jahren verfallen, bewilliget, jedoch gegen Bezahlung der 5% Interessen für das noch schuldige Capital, und gegen Vorbehalt des Hypothekar-Rechtes auf die Realität in erster Priorität bis zur gänzlichen Bezahlung des Kaufschillinges. Dem Käufer steht es jedoch frei, auch früher die Zahlung zu leisten. — e) Die Kosten der Versteigerung, der Errichtung und Stempelung der Contracte und der Eintragung der Realitäten in den Hypothekar-Büchern sollen alle den Käufern zur Last. — Die übrigen Bedingungen werden bei der Vornahme der Versteigerung kund gemacht, können aber auch

früher bei dem k. k. Rentamte in Trient eingesehen werden. — Innsbruck am 4. August 1836. — Von der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Commission für Tirol und Vorarlberg.

**Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.**

**3. 1242. (2) Nr. 6730.**

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Mathias Wefslay, Vertreter seiner minderjährigen Kinder, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach der am 24. Juni 1836 mit Hinterlassung eines Heirathsvertrages verstorbenen Agnes Wefslay, die Tagssatzung auf den 10. October d. J., Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgestend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des § 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain, Laibach den 27. August 1836.

**3. 1243. (2) Nr. 6728.**

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Anton Bresquar, der Joseph Podkraischeg'schen Kinder Vormund, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 16. Mai 1836 hier ab intestato verstorbenen Joseph Podkraischeg, die Tagssatzung auf den 10. October d. J., Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgestend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des § 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach den 27. August 1836.

**3. 1244. (2) Nr. 6803.**

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird der Nothburga Garjupp und deren allfälligen unbekanntem Erben, mittelst gegewärtigen Edicts erinnert: Es habe wider sie bei diesem Verichte Franz und Katharina, dann Barbara Pischel und Anna Pischel, dann Maxia Klameth, geborne Pischel, als Josepha

Millemath'sche Erben, und Johann Millemath'sche Erbelerben, die Klage auf Verjährungs- und Erlöschenerklärung des laut Protocolls ddo. 1. October 1801, vom nun sel. Johann Millemath für das in der Gradiska-Vorstadt sub Cons. Nr. 7 in Laibach gelegene Haus versprochenen Meißbothes c. s. c. eingebracht, und um Aufstellung eines Curators, und Anordnung einer Tagssatzung, welche hiemit auf den 5. December 1836, Vormittags um 10 Uhr bestimmt wird, ersucht.

Da der Aufenthaltsort der beklagten Nothburga Garjupp und deren allfälligen Erben diesem Verichte unbekannt, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertheidigung und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichts-Advocaten Dr. Leopold Baumgarten als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichts-Ordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Die Beklagten werden daher dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter, Dr. Baumgarten, Rechtsbefehle an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Verichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Laibach den 27. August 1836.

**3. 1228. (3) Nr. 6646.**

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Kirche und Armen der Localpfarre am heiligen Berge, unter Vertretung der k. k. Kammerprocuratur, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 12. Juli 1836 ohne Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung verstorbenen Localcaplan Anton Grascitsch, die Tagssatzung auf den 3. October 1836, Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgestend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach am 23. August 1836.

**Gubernial-Verlautbarungen.**

**Z. 1255. (1) Nr. 19578.**

**Verlautbarung.**

Bei der von dem verstorbenen Dr. Joseph Stroy, gewesenen Districtsarzte zu Krainburg, errichteten Studentenfistung, ist ein Platz im jährlichen Ertrage von 105 fl. C. M. erledigt. Zum Genusse dieser Stistung sind berufen: a) Studierende, welche die nächsten Anverwandten des Stifter sind, und sich durch gute Aufführung und guten Studienfortgang am meisten auszeichnen; b) bei Ermanglung solcher dem Stifter anverwandten Studierenden aber vorzugsweise brave, gut studierende, aus Birkendorf, dem Geburtsorte des Stifter, gebürtige Jünglinge. Das Recht, dieses Stipendium zu vergeben, oder das Patronatsrecht hiezu, gebührt dem fürstbischöflichen Laibacher Ordinariate. Diejenigen Studierenden, welche diesen Stistungesplatz zu erhalten wünschen, haben ihre Gesuche bis Ende October l. J. bei diesem Gubernium einzureichen, und diesen Gesuchen den Lauffchein, das Dürftigkeits-, das Pocken- oder Impfungszugniß, dann die Studienzeugnisse von beiden Semestern 1836, endlich beziehungsweise einen legalisirten Stammbaum beizulegen. — Laibach am 27. August 1836.

**Z. 1246. (2) Nr. 19905.**

**Concurs-Ausschreibung.**

Zur Wiederbesetzung der erledigten Lehrkanzel der Vorbereitungswissenschaften für Wundärzte am k. k. Lyceum in Laibach, wird zu Folge des Studien-Hofcommissions-Decretes vom 6 August l. J., Z. 4390, der Concurs an der k. k. Universität in Wien, und an dem k. k. Lyceum in Laibach am 12. November l. J. abgehalten. — Mit dieser Lehrkanzel ist ein Gehalt von jährlichen acht Hundert Gulden Conv. Münze verbunden. — Es haben sonach diejenigen Individuen, welche sich dem diesfälligen Concurs in Laibach unterziehen wollen, ihre gehörig documentirten Competenzgesuche rechtzeitig dem Directorate der medicinisch-chirurgischen Studien in Laibach zu überreichen. — Vom k. k. kaiserlichen Gubernium. Laibach am 27. August 1836.

**Z. 1215. (1) Nr. 2060.**

**Kundmachung**

der Versteigerung der St. Pöltner Alumnats-Herrschaft Gutenbrunn im W. D. W. W. — Am 15. October 1836, Vormittags um 10 Uhr wird im Rathssaale

der k. k. niederösterreichischen Landesregierung die in der Provinz Niederösterreich W. D. W. W. gelegene St. Pöltner-Alumnats-Herrschaft Gutenbrunn, im Wege der öffentlichen Versteigerung mit dem Vorbehalte der höheren Realisation an den Meistbietenden verkauft werden. — Der Ausrufpreis dieser Realität ist auf Siebzehn Tausend acht Hundert sechs und neunzig Gulden 38 kr. Conventions-Münze festgesetzt. — Die vorzüglichsten Bestandtheile der Herrschaft Gutenbrunn, welche eine halbe Stunde von der Poststation Persching entfernt ist, sind: — Erstens, an Gebäuden: a) das herrschaftliche Schloß zu heiligen Kreuz, mit dreißig Zimmern, einem Saale und einer Haus-Capelle; b) das an das Schloß angebaute sogenannte Alumnats-Gebäude, jetzt Amtsgebäude; c) die herrschaftliche Taserne zu heiligen Kreuz, mit sechzehn Zimmern; d) die zu diesen Gebäuden gehörigen Stallungen und eine Fruchtscheuer; e) eine Fruchtscheuer und ein Weinkeller zu Gutenbrunn, und f) ein Ziegelofen zu Gutenbrunn sammt Ziegelschuppe. — Zweitens, an Grundstücken: a) an Aedern 49 Joch 1487 Quadrat-Klafter; b) an Wiesen 16 Joch 73 Quadrat-Klafter; c) an Gärten 5 Joch 16 Quadrat-Klafter; d) an Hutweiden 2 Joch 1584 Quadrat-Klafter; e) an Hochwald 406 Joch 1596  $\frac{9}{10}$  Quadrat-Klafter; f) an Auen 48 Joch 424 Quadrat-Klafter. — Drittens, die Grundherrlichkeit: und zwar, über 143 behaute Untertanen in den Ortschaften Gutenbrunn, heiligen Kreuz, Unterwinten, Eggendorf, Reidling, Frauen-dorf, Bierbaum, Preunisch, Perndorf, Weinzierl, Trostorf, Erperstorf, Guttendorf und Kollersberg; ferner über 842 Ueberländgewässern. — Viertens, an Gelddiensten und sonstigen herrschaftlichen Bezügen: a) an Haus- und Ueberländdiensten 31 fl. 24 kr. Conventions-Münze, und 216 fl. 20  $\frac{2}{4}$  kr. W. W.; b) 450 Stück Diensteuer; c) das Robothgeld. Die Herrschaft hat an 121 Untertanen die Roboth contractmäßig gegen eine jährliche Ablösungssumme von 1742 fl. 32 kr. W. W. überlassen, die übrigen 22 Untertanen sind gar nicht robothpflichtig, dagegen leiden 12 Inleute vom Dorfe Reidling die Naturalroboth; d) an Grunderbpachtzins 968 fl. 8  $\frac{3}{4}$  kr. W. W.; e) an Schutzgeld 14 fl. W. W.; f) an Laudemium, Mortuarium und Amtstaxen nach dem letzten 10jährigen Durchschnitte 1002 fl. 38 kr. Conventions-Münze; g) an Bestand für das den Gemeinden unwiderrüchlich

überlassene Recht der Weide und des Blumen-  
 (achs 42 fl. W. W.; h) an Drittelsteuer jähr-  
 lich 79 fl. 32 kr. W. W. — Fünften, an  
 Zehnten: a) den ganzen großen und kleinen  
 Feldzehent von 23 Joch 486 Quadrat-Klafter;  
 b) den halben großen und kleinen Feldzehent  
 von 930 Joch 266 Quadrat-Klafter; c) den  
 ganzen Weinzehent von 2 Vierteln; d) den  
 halben Weinzehent von 40 Vierteln. — Der  
 Feldzehent wird in natura erhoben, was auch  
 mit dem Weinzehente geschehen kann, welcher  
 letzterer aber schon seit mehreren Jahren mit  
 Geld abgelöst wird. — Sechsten, an be-  
 sonderen Gerechtsamen: a) die Dorfherr-  
 lichkeit in den Orten Gutenbrunn, Eggen-  
 dorf, Reidling, Frauendorf, Trostorf, Perndorf  
 und abwechselungsweise mit der Stiftsherrlichkeit  
 Herzogenburg in dem Orte Bierbaum; b) die  
 Landgerichtsbarkeit über die Ortschaften Gu-  
 tenbrunn, Ober- und Unter-Hameben, Ober-  
 und Unter-Winten, St. André, Angern,  
 Ober-, Ritter- und Unterkieling, Weiskir-  
 chen, Lautendorf, Ebersdorf, Weizierl,  
 Amühl, Apenbruck, Heiligen-Aich, Moos-  
 bierbaum, Trostorf, Hienteldorf, Wagen-  
 dorf, Baumgarten, Reidling, Sizenberg,  
 Eggen- dorf, Adelsberg, Pottschall und Hasen-  
 dorf; c) die Civil-Gerichtsbarkeit über sämt-  
 liche behaute Unterthanen; d) das Kirchen-  
 und Schul-Patronat über die Pfarre und  
 Schule zu Gutenbrunn; e) die Vogteiherr-  
 lichkeit über die Pfarre Gutenbrunn; f) die  
 hohe und niedere Jagd in einem Umkreise von  
 beiläufig 4 Stunden Wegs, dann in der Au  
 zu Perndorf; ferner die Jagdbarkeit in der  
 Wiedingerau; g) die Fischerei in dem Donau-  
 arme, Theiserinn genannt, auf eine Strecke  
 von 25 Joch; h) die Wirthshaus- und Fleisch-  
 hauer-Gerechtigkeit zu heiligen Kreuz, und i)  
 den Bezug der Tag- und Ungeld-Entschädig-  
 ung im Betrage von 159 fl. Conventions-  
 Münze. — Zum Ankauf wird Jedermann  
 zugelassen; der hierlands Realitäten zu besitzen  
 geeignet ist. — Denjenigen, die in der Regel  
 nicht landtafelfähig sind, kommt hiebei für sie  
 und ihre Leibeserben in gerader absteigender Li-  
 nie, die mit der Regierungs-Circular-Verord-  
 nung vom 24. April 1818 kundgemachte Aller-  
 höchst bewilligte Nachsicht der Landtafelfähigkeit  
 und die damit verbundene Befreiung von Ent-  
 richtung der doppelten Gülte zu statten. —  
 Wer an der Versteigerung als Kauflustiger An-  
 theil nehmen will, hat als Caution den zeh-  
 nten Theil des Ausrufspreises bei der Versteige-  
 rungs-Commission bar, oder in öffentlichen,

auf Metall-Münze; und auf den Ueberbringer  
 lautenden Staatspapieren nach ihrem coursma-  
 ßigen Werthe zu erlegen, oder eine auf diesen  
 Betrag lautende, von der k. k. Hof- und nie-  
 derösterreichischen Kammerprocuratur vorläufig  
 geprüfte, und als bewährt bestätigte Sicher-  
 stellungsacte beizubringen. — Fene Kauflust-  
 ige, welche wegen großer Entfernung, oder  
 wegen anderer Ursachen, bei der Licitation nicht  
 erscheinen können, oder nicht öffentlich licitiren  
 wollen, können vor oder auch während der Li-  
 citations-Verhandlung schriftliche versiegelte  
 Offerte einsenden, oder der Licitations-Com-  
 mission übergeben. — Diese Offerte müssen  
 aber: a) das der Versteigerung ausgesetzte Ob-  
 ject, für welches der Anboth gemacht wird, mit  
 Hinweisung auf die zur Versteigerung dieses  
 Objectes festgesetzte Zeit, nämlich Tag, Mo-  
 nat und Jahr gehörig bezeichnen, und auf eine  
 bestimmte, zugleich durch Buchstaben und Zah-  
 len ausgedrückte Summe in Conventions-Mün-  
 ze lauten, indem Offerte, welche die obigen  
 Angaben nicht enthalten, oder welche bloß auf  
 Percente oder auf eine bestimmte Summe über  
 den bei der mündlichen Licitation erzielten Best-  
 both lauten, nicht werden berücksichtigt wer-  
 den; b) es muß darin ausdrücklich enthalten  
 seyn, daß sich der Offerent allen jenen Li-  
 citations-Bedingnissen unterwerfen wolle, welche  
 in dem Licitationsprotocoll aufgenommen sind,  
 und vor dem Beginne der Versteigerung vorge-  
 lesen werden; c) das Offert muß mit dem 10%  
 Badium des Ausrufspreises belegt seyn, wel-  
 ches im baren Gelde oder in annehmbaren und  
 haftungsfreien öffentlichen Obligationen, nach  
 ihrem Course berechnet, oder in einer von der  
 k. k. Hof- und niederösterreichischen Kammer-  
 procuratur geprüften, und nach §§. 230 und  
 1374 des allgem. bürgerl. Gesetzbuches anneh-  
 mbar erklärten Sicherstellungsacte zu bestehen  
 hat, und d) mit dem Kauf- und Familiens-  
 namen des Offerenten, dann dem Charakter  
 und Wohnort desselben unterfertigt seyn. —  
 Die versiegelten Offerte werden nach abgeschlos-  
 sener mündlicher Licitation eröffnet werden.  
 Uebersteigt der in einem derlei Offerte gemachte  
 Anboth den bei der mündlichen Versteigerung  
 erzielten Bestboth, so wird der Offerent sogleich  
 als Bestbieter in das Licitationsprotocoll ein-  
 getragen und hiernach behandelt werden. —  
 Sollte ein schriftliches Offert denselben Betrag  
 ausdrücken, welcher bei der mündlichen Verstei-  
 gerung als Bestboth erzielt wurde, so wird dem  
 mündlichen Bestbieter der Vorzug eingeräumt  
 werden. Wofern jedoch mehrere schriftliche Of-

ferte auf den gleichen Betrag lauten, wird so gleich von der Licitations-Commission durch das Loos entschieden werden, welcher Offert als Bestbieter zu betrachten sey. — Die Hälfte des Kaufschillinges ist von dem Ersteher der Herrschaft vier Wochen nach erfolgter Genehmigung des Kaufes, noch vor Uebergabe der Herrschaft in die Verwaltung des Käufers zu gerichtigen, die verbleibende andere Hälfte kann derselbe gegen dem, daß er sie auf der erkauf- ten Herrschaft in erster Priorität versichert, und mit jährlichen fünf vom Hundert in Conden- tions-Münze, und in halbjährigen Raten ver- zinst, binnen fünf Jahren, von dem Tage an gerechnet, an welchem die erkaufte Herrschaft mit Vortheil und Lasten an den Käufer über- geht, mit fünf gleichen jährlichen Ratenzah- lungen abtragen. — Die übrigen Verkaufs- Bedingnisse, Beschreibungen u. s. w. der oben genannten Herrschaft, können an jedem Mon- tage, Mittwoch und Sonnabende, Vormit- tags von 9 bis 12 Uhr, in dem Präsidial-Büreau der k. k. niederösterreichischen Landesregierung eingesehen werden. — Auch kann die Herrschaft selbst in Augenschein genommen werden. — Wien den 26. Juli 1836. — Von der k. k. niederösterreichischen Staatsgüter-Veräuße- rung- Provincial-Commission.

**Stadt- und landrechtliche Verlautbarung.**

**Z. 1261. (1) Nr. 6792.**  
 Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird dem Anton Joseph Plumberger und dessen Erben, unbekanntem Aufenthaltsortes, mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider sie bei diesem Gerichte Josepha Eberl, verwitwet gewesene Rudolph, Vormü- derinn, und Dr. Eberl, Curator der Johann Anton Rudolph'schen Kinder, die Klage auf Zuerkennung des Eigenthumsrechtes des, in der Gradisca-Vorstadt sub Cons. Nr. 50 lie- genden Patidenthauses sammt Garten und An- gehör mittelst Ersizung eingebracht, und um Aufstellung eines Curators und Anordnung einer Tagfagung, welche hiemit auf den 28. Nov. 1836 Vormittags um 10 Uhr bestimmt wird, gebethen. Da der Aufenthaltsort des beklagten Anton Joseph Plumberger und des- sen Erben diesem Gerichte unbekannt, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertheidigung und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Hof- und Gerichts-Advocaten Dr. Zwayer als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte

Rechtssache nach der bestehenden Gerichtsorda- nung ausgeführt und entschieden werden wird.

Die Beklagten werden daher dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem be- stimmten Vertreter, Dr. Zwayer, Rechtsbeihelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und die- sem Gerichte nachmahlich zu machen, und über- haupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere da sie sich die aus ihrer Verabstämung entstehen- den Folgen selbst beizumessen haben werden.

Laibach den 27. August 1836.

**Vermischte Verlautbarungen.**

**Z. 1260. (1) Nr. 1929/770**  
 E d i c t.

Von dem vereinten Bezirksgerichte zu Mün- kendorf wird bekannt gemacht: Es sey über Ansu- chen des Johann Eron, Vormundes der minder- jährigen Johann, Helena, Mariana, Michael und Jacob Sallöcher, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 28. Juli 1836 zu Moste verstorbenen Michael Sallö- cher, vulgo Blasch, die Tagfagung auf den 5. October d. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem Gerichte bestimmt worden, bei welcher alle Fene, welche an diesen Verlass aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, sol- che sogleich anmelden und rechtsgültig darthun sol- len, widrigens sie sich die Folgen des §. 814 a. b. C. B. selbst zuzuschreiben haben werden.

Vereintes Bezirksgericht Münkendorf den 7. September 1836.

**Z. 1262. (1) Nr. 1151.**  
 E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Idria wird be- kannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Jacob Pofschenu von Idria, in die executive Feilbietung der, der Färberswitwe Maria Boschitsch gehörigen, zu Idria S. Z. 249 liegenden, der k. k. Berg-Ca- meral-Herrschaft Idria sub Urb. Nr. 250 unterthäni- gen, gerichtlich auf 230 fl. M. M. geschätzten Be- hausung und Hausgartens, dann der auf 6 fl. 30 kr. M. M. geschätzten Färbersgeräthschaften, wegen schuldigen 400 fl. Interessen und Executionskosten gewilliget, zur Vornahme derselben der 10. Oct., 10. Nov. und 9. Dec. 1836, jedesmahl früh 9 Uhr in Loco der Realität mit dem Beisage bestimmt worden, daß falls dieselbe bei der ersten oder zwei- ten Feilbietungstagfagung nicht um oder über den Schätzungswert verkauft werden sollte, solche bei der dritten Feilbietungstagfagung, auch unter dem Schätzungswert an den Meistbietenden wird hintangegeben werden.

Die diesfälligen Licitationsbedingnisse können täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden in dieser Gerichtskanzlei eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Idria am 9. Sept. 1836.

3. 1263. (1)

Nr. 1191.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Freudenthal wird hiemit bekannt gemacht: Es haben am 7. Oct. l. J. früh um 9 Uhr alle Jene, welche auf den Verlaß des am 13. Juli d. J. zu Fronsdorf S. Nr. 59 verstorbenen Kaislers und Holzhandlers Jacob Petrouschitsch, vulgo Lesnikar, aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu machen vermeinen, oder in diesen Verlaß etwas schulden, sowiewiß vor diesem Gerichte zu erscheinen, und entweder ihre Forderungen oder Schulden anzugeben, als widrigenfalls die Erstern die Folgen des §. 814 des a. b. G. B. zu gewärtigen hätten, gegen die Letztern aber im Klagswege vorgegangen werden würde.

Bezirksgericht Freudenthal am 4. Aug. 1836.

3. 1253. (2)

**Eine Orgel mit drei Registern ist in der Gra-**

**discha-Borstadt S. Nr. 56, im 1. Stock, täglich zu verkaufen.**

3. 55. (103)

Leopold Paternolli, Buch-, Kunst- und Musikalienhändler in Laibach, empfiehlt den verehrten Bewohnern der Stadt sowohl, als der ganzen Provinz Krain, seine öffentliche Leihbibliothek, die über 4000 Bände, theils unterhaltende, theils belehrende Schriften in mehreren Sprachen enthält, zur geneigten Theilnahme. Man kann sich auf ein Jahr, ein halbes Jahr, einen Monath, acht Tage oder einen Tag zu den billigsten Bedingungen abonniren. Eine gedruckte Anzeige darüber wird Jedermann gratis verabfolgt. Der vollständige Bücher-Catalog kostet geheftet 20 kr.

3. 1259. (1)

**Bei Jg. M. Edlen v. Kleinmayr und S. W. Korn, Buchhändler in Laibach,**

ist zu haben von dem Pränumerations- Werke:

**P. Baldauf's österr. Pfarr- und Decanat = Amt**

mit seinen Pflichten und Rechten in den k. k. österreichischen deutschen Ländern, sowohl nach dem Kirchenrechte und der Pastoral, als auch nach den bis Ende 1835 erlassenen und als geltend bestehenden k. k. Gesetzen und Verordnungen, nebst Formularien von Geschäftsaufträgen und Tabellen, in der zweiten ganz neu umgearbeiteten, sehr viel vermehrten Auflage, der

**D r i t t e T h e i l,**

enthaltend:

Das Schulwesen, die Armen- und Gesundheitspflege, Waisen- und Sündelkinder = Beaufsichtigung; dann Conscriptions-Revision u. s. w., in den k. k. österreichischen deutschen Ländern. 23 Bogen stark.

Nun sind erschienen und auch zu einzeln en Preisen zu haben:

I) Die Pfarramtsverwaltung vermög der priesterlichen Weihe (18 B.) 1 fl. 12 kr.  
 II. Das österreichische Eherecht, in Verbindung mit den canonischen Gesetzen (17 B.) 1 fl. 12 kr. — III. Das Schulwesen u. s. w., wie oben 1 fl. 36 kr.

Der außerordentlich billige Pränumerationspreis von 4 fl. C.M. für das ganze Werk in VI. Bänden, 100 — 125 Bogen stark, ist auf ausdrückliches Verlangen des L. H. S. Verfassers noch bis zur vollständigen Erscheinung des ganzen Werkes in VI Theilen, jedoch nur gegen bare Vorbeinbezahlung, verlängert; dann aber unwiderruflich auf 5 fl. festgesetzt.

Ferner ist von ebendenselben Verfasser (P. Baldauf)

ganz durchgesehen, viel verbessert und vermehrt worden: die ganz neue dritte Auflage für Messner, Kirchendiener und Ministranten von

**P. A. Jais vollständigem lateinisch = deutschen Ministrirbüchlein.**

Ausführlicher Unterricht zum Altarsdienste in lateinischer Sprache, mit beigefügter deutscher Uebersetzung, beim vor- und nachmittägigen Gottesdienste; mit Umschlag 24. 5 kr. — Dugend 50 kr. — Groß-Dugend, 144 Exemplare, 8 fl. 20 kr.